

**Beschlussvorlage - öffentlich -**

BV/2021/60/259

**Solarpark Steinacker Vogelherd**

Zuständig: Roswitha Deptner, Tel. 07940 129 414,

Beratungsfolge			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
öffentlich	09.02.2021	Gemeinderat	Entscheidung

**Beschlussantrag:**

Dem Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den „Solarpark Steinacker Vogelherd“ in Nagelsberg wird für beide Abschnitte zugestimmt. Umgesetzt werden darf vorerst jedoch nur der erste Abschnitt mit ca. 2 MWp.

**Sachverhalt:**

Im Februar 2020 ging über das Büro Kalis Innovation GmbH der Antrag der Herren Johannes Braun und Klaus Kempf zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Nagelsberg ein. Das Gebiet war mit ca. 3 ha Fläche und einer Leistung der geplanten Anlage von 3,132 MWp angegeben. Betroffen wären die Flurstücke 1076 und 1077 in Nagelsberg.

Wie in solchen Fällen üblich, wurde dem Antragsteller empfohlen, das Vorhaben dem Landwirtschaftsamt zur Stellungnahme vorzulegen. Ende Juni kam dann eine positive Rückmeldung des Landwirtschaftsamtes mit folgendem Inhalt: Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird in der Digitalen Flurbilanz als Untergrenzflur eingestuft. Es ist ein sehr schlechter Standort, sehr steinig, durch die Südhanglage für eine mögliche PV-Nutzung mit einem Einspeisepunkt in der Nähe prädestiniert. Der Standort ist abgelegen, nicht einsehbar. Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes ist eine Freiflächenphotovoltaikanlage an der Stelle durchaus denkbar. Sie dient dem landwirtschaftlichen Betrieb Kempf.

Vom Landwirtschaftsamt wurde allerdings mit Blick auf die Vorgaben des Regionalverbandes vorgeschlagen, die PV-Anlage etwas kleiner zu gestalten, so dass die Leistung nur bei ca. 2 MWp liegt.

Die Antragsteller teilten am 22.01.2021 mit, dass sie die geplante Anlage in zwei Abschnitten umsetzen wollen (siehe Anlage). Sie würden den Auftrag für die Bauleitplanung jedoch erst erteilen wollen, wenn vom Gemeinderat grundsätzlich grünes Licht für die beiden Abschnitte gegeben wurde. Allerdings soll zuerst nur der erste Abschnitt umgesetzt werden, der zweite Abschnitt soll gleich mitgeplant werden, falls eine spätere Erweiterung möglich ist.

Die Verwaltung befürwortet das Vorhaben grundsätzlich und empfiehlt, dem Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für beide Abschnitte zuzustimmen. Die Kosten werden, bis auf die Kosten der Verwaltung für die Durchführung der Bauleitplanverfahren, von den Antragstellern getragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

**Realisierung:** 2021  
Termin ->:

**Anlagenverzeichnis:**

Antragsunterlagen